



**Leitfaden für Betriebsärzte
zur Beschäftigung
von Schwerhörigen und
Gehörlosen in Lärmbereichen**

**Leitfaden für Betriebsärzte
zur Beschäftigung
von Schwerhörigen und
Gehörlosen in Lärmbereichen**

Verfasser: AK 1.6 „Lärm“ des Ausschusses
„Arbeitsmedizin“ der DGUV

Broschürenversand: bestellung@dguv.de

Publikationsdatenbank: www.dguv.de/publikationen

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51, D – 10117 Berlin
Telefon: 030 288763800
Telefax: 030 288763808
Internet: www.dguv.de
E-Mail: info@dguv.de
– November 2011 –

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Umschlagfoto: © NORDSEE-ZEITUNG

Druck: Medienhaus Plump, Rheinbreitbach

ISBN: 978-3-86423-012-7
(ISBN online: 978-3-86423-014-1)

Kurzfassung

Leitfaden für Betriebsärzte zur Beschäftigung von Schwerhörigen und Gehörlosen in Lärmbereichen

Die Beschäftigung von stark Hörbehinderten und Gehörlosen in Lärmbereichen stellt das einsetzende Unternehmen vor außergewöhnliche Herausforderungen. Der Betriebsarzt ist hier in besonderem Maße gefordert, geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Mitarbeiter gemeinsam mit dem Arbeitgeber umzusetzen.

Neben sozialmedizinischen Aspekten werden in diesem Leitfaden besonders die Themen Aus- und Fortbildung sowie der Umgang mit Hörbehinderten im Arbeitsalltag behandelt. Dabei wird auch der Einfluss des Tragens von technischen Hörhilfen diskutiert. Ein besonderer Augenmerk wird auf den Einsatz dieses Personenkreises in Lärmbereichen sowie auf die zugehörige arbeitsmedizinische Beurteilung nach dem DGUV Grundsatz G20 „Lärm“ gelegt.

Abstract

Guidelines for Company Doctors on the Employment of the Hard of Hearing and the Deaf in Noisy Areas

The employment of people with severe hearing disabilities or anacusia in noisy areas presents the company involved with exceptional challenges. Here, the company doctor, together with the employer, is particularly required to implement appropriate measures to protect these employees.

As well as aspects of social medicine, these Guidelines will also address the subject of basic and further training and dealing with people with hearing disabilities in everyday working life. The influence of wearing technical hearing aids will also be discussed. Particular attention will be paid to the deployment of these people in noisy area and to the associated industrial medical assessment according to the Germany Statutory Accident Insurance (DGUV) Principle G20 “Noise”.

Resumée

Guide pratique à l'attention des médecins d'entreprise pour l'emploi de personnes sourdes et mal-entendantes dans les zones de bruit

L'emploi de personnes sourdes ou souffrant d'une altération importante de l'ouïe dans les zones de bruit constitue un défi hors du commun pour les entreprises qui les embauchent. Ici, le médecin d'entreprise est tenu de façon spécifique à mettre en œuvre des mesures adaptées pour assurer la protection de ces collaborateurs, en coopération avec l'employeur.

Outre les aspects médico-sociaux, ce guide pratique abordera en particulier les thématiques Formation et Formation continue, ainsi que la gestion des personnes souffrant de troubles de l'ouïe dans le quotidien professionnel. L'influence du port d'audio-prothèses est également abordée. Une attention particulière est portée à l'emploi de ce public dans les zones de bruit ainsi qu'à l'évaluation correspondante de la médecine du travail selon le DGUV (société allemande d'assurance sociale contre les accidents) Principe G20 « Bruit ».

Resumen

Guía de orientación para médicos de empresa sobre el empleo de personas sordas o con discapacidades auditivas en zonas de ruido

El empleo de personas sordas o con discapacidades auditivas importantes en zonas de ruido plantea una serie de desafíos especiales a las empresas. En tales casos, corresponde al médico de empresa adoptar, juntamente con el empresario, las medidas adecuadas destinadas a proteger a estos trabajadores.

La presente guía de orientación aborda, aparte de los aspectos médico-sociales, los temas de formación y perfeccionamiento profesionales, así como el trato con discapacitados auditivos en el día a día laboral. También se discute la influencia del uso de ayudas auditivas técnicas. Además, se pone especial énfasis en el empleo de este grupo de personas en zonas de ruido, así como en la correspondiente evaluación facultativa según el Principio G20 de «Ruido» del Seguro Alemán Obligatorio de Accidentes (DGUV).

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Begriffsbestimmungen	9
2.1 Schwerhörigkeit	9
2.2 Lärmbereich.....	10
3 Hinweise zur Beschäftigung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen	11
3.1 Sozialmedizinische Aspekte	11
3.2 Tragen von technischen Hörhilfen	16
3.3 Aus- und Fortbildung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen	12
3.4 Ratschläge für den Umgang mit Hörbehinderten	12
3.5 Krankheitsverlauf und Vorbefunde	13
3.6 Warnsignalgestaltung	14
3.7 Sonstige Hinweise	15
4 Einsatz von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen im Lärmbereich	16
4.1 Arbeitsmedizinische Beurteilung nach DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 „Lärm“	16
4.1.1 Personen mit Gehörlosigkeit ohne verwertbare Hörreste und Personen mit Gehörlosigkeit ohne Hörreste	18
4.1.2 Personen mit hochgradiger und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit und Gehörlose mit verwertbaren Hörresten	18
4.2 Tragen von Gehörschützern	17
4.3 Tragen von Hörgeräten	17
4.4 Förderungsmaßnahmen für behinderte Menschen	18
4.4.1 Behinderte Menschen	18
4.4.2 Förderungsmaßnahmen für Betriebe	18
5 Literaturhinweise	20
6 Kontakte	21
Anhang Formular für die gutachterliche Bescheinigung der Taubheit ohne nutzbare Hörreste	22

Vorbemerkung

Die in diesem Leitfaden gegebenen Hinweise sollen den Betriebsarzt bei der Betreuung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen unterstützen. Sie sollen ihm Hilfen geben, unausgeschöpfte Möglichkeiten zur Beschäftigung dieser Personen erkennen und nutzen zu können.

Darüber hinaus sollen diese Hinweise den Arzt in Ergänzung zum DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 „Lärm“ bei der arbeitsmedizinischen Beurteilung hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhöriger und

Gehörloser hinsichtlich der Beschäftigung in Lärmbereichen informieren. Der vorstehend genannte Grundsatz ist zum Gesundheitsschutz aller lärmexponierten Arbeitnehmer entwickelt worden. Die speziellen Probleme stark hörbehinderter Personen werden dabei zwangsläufig nur am Rande berücksichtigt. Diese Hinweise sollen daher den G 20 in Bezug auf die arbeitsmedizinische Beurteilung hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhöriger und Gehörloser ergänzen. Dieser Leitfaden wurde auf Basis der bisherigen Information BGI 896 „Hinweise zur Beschäftigung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen sowie ihrem Einsatz in Lärmbereichen“ erarbeitet und löst diese ab.

Kapitel 1

Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden findet Anwendung auf die Beschäftigung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen. Sie soll speziell auf die besonders betroffene Personengruppe prälingual Hörgeschädigter, hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhöriger und Gehörloser, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen benötigten, angewendet werden.

Der Leitfaden unterstützt für den Bereich der hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen die Anwendung des DGUV Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 „Lärm“.

Kapitel 2

Begriffsbestimmungen

2.1 Schwerhörigkeit

Schwerhörigkeit wird nach dem Königsteiner Merkblatt eingeteilt in „geringgradige Schwerhörigkeit“ bis zur „Gehörlosigkeit (Taubheit)“. Der versicherungsmedizinische Begriff der Gehörlosigkeit als höchster Grad der Schwerhörigkeit ist darüber hinaus aus medizinischer und sonderpädagogischer Sicht zu differenzieren in:

- a) Gehörlosigkeit mit verwertbaren Hörresten: Gehörlosigkeit mit Hörresten, die noch mithilfe eines Hörgerätes zu einem, wenn auch nur begrenzten, Sprachverstehen genutzt werden können
- b) Gehörlosigkeit mit nicht verwertbaren Hörresten: Gehörlosigkeit mit Hörresten, die auch mithilfe eines Hörgerätes ein Sprachverstehen nicht mehr zulassen
- c) Gehörlosigkeit ohne Hörreste: Gehörlosigkeit ohne audiometrisch nachweisbare Hörreste

*Anmerkung:
Die gutachterliche Feststellung der Gehörlosigkeit ohne nutzbare Hörreste sollte nötigenfalls auf dem Formular nach Anhang 1 getroffen werden.*

Tabelle 1:
Grade der Schwerhörigkeit im Anwendungsbereich dieses Leitfadens

Grad der Schwerhörigkeit	Verständlichkeit von Umgangssprache	% Hörverlust nach Sprach-Audiogramm	ts = 2[HV(1kHz)] + HV(3 kHz) (nach Röser)
Hochgradige Schwerhörigkeit	0,25 – 1 m	60 – 80	150 – 190
an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	a. c.* – 0,25 m	80 – 95	190 – 240
Gehörlosigkeit – mit verwertbaren Hörresten	fehlt	100	ab 250
Gehörlosigkeit – mit nicht verwertbaren Hörresten – ohne Hörreste	fehlt	100	ab 250
* a. c. = ante concham = vor der Ohrmuschel			

2.2 Lärmbereich

Lärmbereiche sind Arbeitsbereiche, in denen der ortsbezogene Lärmexpositionspegel oder der Spitzenschalldruckpegel einen der oberen Auslösewerte ($L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$) erreicht oder überschreitet. Lärmbereiche können ortsfest oder ortsbeweglich sein.

Kapitel 3

Hinweise zur Beschäftigung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen

3.1 Sozialmedizinische Aspekte

Es ist zu unterscheiden zwischen der im Erwachsenenalter aufgetretenen Hörstörung und der seit Geburt oder Kindheit bestehenden Hörstörung. Die erschwerte Gesamtentwicklung, Besonderheiten des Kommunikationsverhaltens, Belastungen einer beruflichen Eingliederung oder auch Leistungsschranken der durch Hörgeräte verbesserten Wahrnehmungssituation sind bei letzterer Gruppe zu berücksichtigen. Dabei wird der Wert des Hörvermögens primär bestimmt durch die Funktion der Lautsprache; so besteht die Folge des Hörverlustes neben der kommunikativen Beschränkung in Rede und Gegenrede darin, dass er beim Kleinkind die spontane Entwicklung der Lautsprache verhindert und noch beim Schulkind den Sprachbesitz gefährdet. Allgemein ist die Sprachentwicklung des seit Kindheit hörbehinderten Arbeitnehmers umso mehr beeinträchtigt, je schwerer die Hörstörung ist bzw. je später Förderungsmaßnahmen ergriffen werden. Ein frühzeitig beginnender „Sprachaufbau“ vermag diese Folgen nur zu mildern. Beeinträchtigungen zeigen sich in allen Lebensbereichen:

- a) bei der Sprachwahrnehmung,
- b) in der Gestaltung von Sprache (Sprechen, Schreiben),

- c) im Sinnerfassen von Sprache (Gesprochenes, Geschriebenes) bei Nichtanwendung der Gebärdensprachunterstützung und
- d) in der mangelnden Verfügbarkeit von Wortschatz und Grammatik.

Darüber hinaus erfolgt die geistige Erschließung der Umwelt auf anderem Wege als bei Hörenden. Zahlreiche Wissenslücken sind sichtbar, das Denken bleibt dem Konkreten verhaftet, die Aneignung und Anwendung neu erworbener Kenntnisse sind erschwert, und nicht zuletzt ist in der Regel die Beziehung zu Hörenden beeinträchtigt. Vorherig genannte Aussagen treffen jedoch nur bei fehlender gebärdensprachlicher Unterstützung zu.

Erschwerte Kommunikationsbedingungen belasten die Beziehung zu den Hörenden. Eingeschränkte auditive Eigenwahrnehmung kann zu verwaschener Artikulation führen, sodass der Angesprochene nur mit Mühe versteht. Die optische Aufnahme von Sprachelementen durch Absehen von den Lippen, Fingeralphabet, Gebärden und die dem Absehen zugrundeliegenden Sprachzeichen (sogenannte Kineme; 11 bis 12 Kineme der Sprache stehen rund 40 Phonemen gegenüber), Fingeralphabet und Gebärden sind eine wichtige kommunikative Unterstützung. Hierbei stellt die Fähigkeit des Mundabsehens eine wichtige Komponente der Kommunikation Hörgeschädigter dar.

3.2 Tragen von technischen Hörhilfen

Zu den technischen Hörhilfen zählen Hörgeräte, implantierbare Hörsysteme und Cochlea-Implantate.

Die Wirkung der Hörgeräte muss sehr differenziert gesehen werden. Trotz Anpassung an individuelle Faktoren wie frequenzbezogener Hörverlust und Dynamikbereich kann eine schwerhörige Person mit einem Hörgerät nicht einer normalhörenden Person gleichgesetzt werden:

- a) Je nach Schädigungsgrad und Schädigungsart bleibt die Fähigkeit zum Verstehen von Sprache auch bei Sprachverstärkung reduziert (Diskriminationsverlust).
- b) Geräusche und Störschall beeinträchtigen allgemein das Sprachverstehen, besonders bei schwerhörigen Personen; nichtdigitale (analoge) Hörgeräte verstärken sowohl Stör- als auch Nutzschall und verschärfen dadurch solche Schwierigkeiten.
- c) Schallpegel werden bei Überschreitung bestimmter Werte (Begrenzungs- und Regelungssysteme) abgeschnitten bzw. gedämpft. Dies ist einerseits bei Störsignalen erwünscht, reduziert aber andererseits die Verständlichkeit von „zu lauter“ Sprache.

Hörgeräte sind nicht nur für Schwerhörige, sondern auch für Gehörlose von Bedeutung. Während der Schwerhörige primär die Sprache über das Gehör, verstärkt durch das Hörgerät, aufnimmt, wobei das Absehen die Sprachperzeption unterstützt, nimmt der Gehörlose Sprache primär über das Auge (Absehen und Gebärden) auf und erhält durch das Hörgerät lediglich unterstützende

Informationen, z. B. durch den Sprachrhythmus.

Cochlea-Implantate sind bei der Versorgung hochgradig Schwerhöriger ohne nutzbare Hörreste und von Gehörlosen die Regel. Durch elektrische Stimulation der Neuriten der Spiralganglienzellen über eine in die Cochlea eingeführte Elektrode wird die Spracherkennung unterstützt.

3.3 Aus- und Fortbildung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen

Trotz der vorstehend genannten Behinderungen kann bei entsprechender Förderung und unter Berücksichtigung der individuellen Kommunikationsbedürfnisse die Mehrzahl der Hörgeschädigten einen Schulabschluss und den Abschluss in einem der anerkannten Ausbildungsberufe erreichen (Einschränkungen: Kommunikationsberufe; Berufe mit Sicherheitsanforderungen an das Gehör; Berufe, zu deren Ausübung der intakte Gehörsinn Voraussetzung ist; Berufe mit fehlenden Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis; Tätigkeitsfelder mit extrem hohen Lärmpegeln). Heute stehen ihnen erheblich mehr Ausbildungsberufe als früher offen. Durch entsprechende begleitende Hilfen bei der Ausbildung und am Arbeitsplatz sind die beruflichen Möglichkeiten kaum noch eingeschränkt.

3.4 Ratschläge für den Umgang mit Hörbehinderten

Mit zunehmendem Schädigungsgrad müssen Hörgeschädigte „absehen“, d.h. Sprache beim Sprechen über die Mundbewegungen, Mimik und Gestik des Spre-

chers aufnehmen. Dies gilt für Schwerhörige (unvollständig Gehörtes wird ergänzt) wie für Gehörlose. Der Arbeitsmediziner sollte Folgendes beachten und in geeigneter Form auch den normal hörenden Personen im Arbeitsbereich des Betroffenen, speziell den Vorgesetzten, vermitteln:

- a) Mit dem Hörgeschädigten nur aus kurzer Entfernung sprechen und ihn dabei anschauen.
- b) Das eigene Gesicht sollte gut beleuchtet sein und darf nicht abgedeckt werden, z. B. durch die Hand, Papier.
- c) Den Hörgeschädigten auf den Gesprächsbeginn vorbereiten: Keine plötzliche Anrede; erst Blickkontakt, dann sprechen.
- d) Mit dem Hörgeschädigten normal, langsam und mit deutlicher Artikulation sprechen.
- e) Beim Gespräch mit Hörgeschädigten keine „verstümmelte Sprache“, sondern einfache Sprache (einfache Begriffe) mit kurzen, vollständigen Sätzen verwenden.
- f) Der darzustellende Sachverhalt sollte auf das Wichtigste beschränkt, logisch und klar gegliedert dargestellt werden.
- g) Bei Schwierigkeiten trotz der vorgenannten Hilfen kann beim Gespräch Aufschreiben (Schlüsselbegriffe, Namen, Fachausdrücke, Skizzen) die Gesprächsführung erleichtern; aber nach Möglichkeit keine schriftlichen Dialoge.

Bei wichtigen Absprachen, z. B. arbeitsmedizinische Auflagen, sollte man sich durch Rückfragen vergewissern, ob der Hörgeschädigte auch richtig verstanden hat. Da der Hör-Sprach-Behinderte als Folge der Hörschädigung Mängel in der Schriftsprachkompetenz haben kann, sollte der Betriebsarzt nicht in allen Fällen bei der Ausgabe der

üblichen Merkblätter davon ausgehen, dass diese vom Hör-Sprach-Behinderten verstanden werden.

Um sonstige Missverständnisse im betrieblichen Umgang auszuschließen, sollten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz über die örtlichen Integrationsämter Dolmetscher in Anspruch genommen werden. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt auf Antrag durch das örtlich zuständige Integrationsamt.

3.5 Krankheitsverlauf und Vorbefunde

Bei dem im Sinne dieser Hinweise definierten Personenkreis ist eine langjährige fachärztliche, audiologische, pädaudiologische und hörgeräteakustische Betreuung anzunehmen. Die umfangreichen Vorbefunde sollten bei Bedarf zur Klärung arbeitsmedizinischer Fragestellungen und zur arbeitsmedizinischen Beurteilung im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Betreuung (siehe Kapitel 4) nach dem allgemeinen bzw. erweiterten arbeitsmedizinischen Grundsatz „Lärm“ unbedingt herangezogen werden.

Vorbefunde und audiologische Unterlagen liegen im Allgemeinen vor bei

- dem zuständigen Landesarzt für Hörgeschädigte,
- dem HNO-Facharzt bzw. der HNO-Klinik,
- dem Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie bzw. entsprechenden Kliniken oder Abteilungen an HNO-Kliniken,
- den pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen der zuständigen Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule,
- den tätig gewordenen Firmen für Hörgeräteakustik.

3.6 Warnsignalgestaltung

Bei der Beschäftigung von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen sind akustische Warnsignale allein unzureichend, weil davon auszugehen ist, dass diese kaum oder gar nicht wahrgenommen werden können.

An Arbeitsplätzen für hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörige und Gehörlose sind neben akustischen Signalen optische oder taktile Warnsignale vorzusehen. Bei der Auswahl optischer Warnsignale sind die Empfehlungen nach Tabelle 2 zu beachten und bei der Gestaltung der Signale die Normen DIN EN 457 und DIN EN 981 zugrunde zu legen. Auch hier kann das Integrationsamt für Beratung und technische

Ausstattung kostenfrei in Anspruch genommen werden. Zahlreiche positive Erfahrungen sprechen für diese Zusammenarbeit.

Zum Beispiel ist auch daran zu denken, dass auf Fahrzeugen installierte Signalgeber durch optische Signale zu ergänzen sind, wenn diese den Arbeitsbereich des hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen oder Gehörlosen anlaufen. Sollen Schwerhörige oder Gehörlose als Fahrzeugführer eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass die akustischen Gefahrensignale korrekt gegeben werden und z. B. optische Kontrollanzeigen installiert werden, deren Funktionsfähigkeit von dem Hörgeschädigten gemeinsam mit einem normal hörenden Mitarbeiter regelmäßig überprüft wird.

Tabelle 2:
Zur Gestaltung optischer Warnsignale nach DIN EN 981

Farbe	Bedeutung	Zweck	Bemerkungen
ROT	Gefahr Anomaler Zustand	Notfall Alarm, Halt Verbot Ausfall	Rote Lichtblitze sind für NOT-EVAKUIERUNG zu verwenden
GELB	Vorsicht	Eingriff Zustandsänderung Kontrolle „In Betrieb“	
BLAU	Anzeige der Notwendigkeit zwingend vorgeschriebenen Handelns (siehe EN 60073)	Handlung Schutz Besondere Aufmerksamkeit Sicherheitsrelevante Regelung oder Vorkehrung mit Priorität	Für Zwecke, die mit Rot, Gelb oder Grün nicht eindeutig zu beschreiben sind
GRÜN	Sicherheit Normalzustand	Zum normalen Ablauf zurückkehren Weitermachen	Zur Überwachung eingeschalteter Geräte (normal)

3.7 Sonstige Hinweise

Die dauerhafte Eingliederung behinderter Menschen ins Arbeitsleben wird allgemein als wichtige Aufgabe akzeptiert. Sie ist nicht ohne Arbeitgeber und Betriebsarzt zu erreichen. Ihnen muss bewusst sein, dass Gehörlose und hochgradig oder an Taubheit grenzend Hörgeschädigte

- a) heute noch besonders benachteiligt sind und
- b) insbesondere manche Mitteilungen oder Entscheidungen wegen der Sprach- und Kommunikationsprobleme nicht verstehen.

Das betrifft den Betriebsarzt in mehrfacher Hinsicht; er muss sich bemühen, das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Untersuchung und etwaige Auflagen dem Hör-Sprach-Behinderten verständlich mitzuteilen und auch die Beratung zum Gehörschutz bei Beschäftigung in Lärmbereichen (siehe Kapitel 4) dementsprechend durchzuführen. Er hat bei diesem Personenkreis verstärkt sozialmedizinische Erwägungen, z. B. eingeschränkte berufliche Möglichkeiten, drohende Arbeitslosigkeit, bei der Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Kapitel 4

Einsatz von hochgradig und an Taubheit grenzend Schwerhörigen und Gehörlosen im Lärmbereich

4.1 Arbeitsmedizinische Beurteilung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 „Lärm“

4.1.1 Personen mit Gehörlosigkeit ohne verwertbare Hörreste und Personen mit Gehörlosigkeit ohne Hörreste

Gehörlose ohne nutzbare Hörreste müssen nicht im Rahmen der speziellen Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G 20 „Lärm“ untersucht werden. Sie können ohne Einschränkung in Lärmbereichen beschäftigt werden, sofern durch die fehlende Hörfähigkeit kein erhöhtes Unfallrisiko gegeben ist. Die beiderseitige Gehörlosigkeit ohne nutzbare Hörreste bedarf der gutachterlichen Feststellung durch einen HNO-Arzt oder Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen*. Für diese Feststellung empfiehlt sich die Verwendung des im Anhang dargestellten Formulars.

Träger von Cochlea-Implantaten sind wie Gehörlose ohne Hörreste zu beurteilen. Dies gilt nicht für hochgradig Schwerhörige, die kombiniert mit einem Cochlea-Implantat für den Hochtonbereich und einem Hörgerät für den Tieftonbereich ausgerüstet sind.

4.1.2 Personen mit hochgradiger und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit und Gehörlose mit verwertbaren Hörresten

Die in Abschnitt 4.1.2 genannten Personen dürfen generell nur dann in Lärmbereichen beschäftigt werden, wenn der auf das Ohr einwirkende zusätzliche Arbeitslärm unter Berücksichtigung des persönlichen Gehörschutzes einen Tages-Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) und einen Spitzenschalldruckpegel von 135 dB(C) nicht übersteigt.

Für Schwerhörigkeiten mit verwertbaren Hörresten gelten die im Grundsatz G 20 „Lärm“ gegebenen arbeitsmedizinischen Beurteilungskriterien und folgende Hinweise:

- a) Bei Personen mit reiner Schalleitungsschwerhörigkeit, bei denen die Luftleitungs-Knochenleitungs-Differenz 30 dB oder mehr bei allen im Grundsatz G 20 „Lärm“ vorgesehenen Prüffrequenzen beträgt, sind zusätzliche arbeitslärmbedingte Gehörschäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, sofern für den Arbeitslärm gilt, dass der Tages-Lärmexpositionspegel 110 dB(A) und der Spitzenschalldruckpegel 170 dB(C) nicht erreicht.
- b) Bei kombinierter Schwerhörigkeit mit einer tonaudiometrischen Luftleitungs-Knochenleitungs-Differenz von 30 dB

*) ehemals „Arzt für Phoniatrie und Pädaudiologie“

und mehr ist zwar die Gefahr einer zusätzlichen arbeitslärmbedingten Schädigung für das Innenohr nur gering (Angaben zu den Pegelbereichen siehe Abschnitt 4.1.2 Buchstabe a), schädliche Wechselwirkungen zwischen Lärm und anlagebedingten Komponenten der Schwerhörigkeit sind jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- c) Personen mit cochleären (sensorischen) oder retrocochleären (neuralen und zentralen) Schwerhörigkeiten können nur dann in Lärmbereichen eingesetzt werden, wenn die Längsschnittbeobachtung (mindestens alle fünf Jahre) der Hörleistung Stabilität des Restgehörs belegt hat. In diesen Fällen kann von einer wiederholten erweiterten Ergänzungsuntersuchung nach LÄRM III abgesehen werden.

Bei den unter Buchstaben b) und c) genannten Schwerhörigkeiten sind besonders sorgfältige Verlaufskontrollen mit verkürzten Überwachungsfristen (Kontrollintervall sechs Monate) notwendig.

Wurde in Einzelfällen von hochgradiger oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit und bei Gehörlosigkeit mit verwertbaren Hörresten, z. B. bei angeborener oder in früher Kindheit erworbener Gehörlosigkeit, seit vielen Jahren ein Hörgerät benutzt, bei dem die abgestrahlten Schallpegel nicht niedriger sind als diejenigen, die bei einer Tätigkeit in Lärmbereichen auch bei Benutzung von Gehörschützern das Innenohr erreichen (Tages-Lärmexpositionspegel größer als 80 dB(A)), so kann ausnahmsweise von einer vorberuflichen Lärmbelastung ausgegangen werden und anstelle der Erstuntersuchung die erste Vorsorgeuntersuchung als Nachuntersuchung mit Vorbefunden nach

Abschnitt 4 des Grundsatzes G 20 „Lärm“ durchgeführt werden.

4.2 Tragen von Gehörschützern

Die Vorschriften zum Tragen von Gehörschutz gelten prinzipiell auch für den hier behandelten Personenkreis. Hiervon kann bei Gehörlosen und Gehörlosen mit nicht verwertbaren Hörresten abgewichen werden. Die Information „Ärztliche Beratung zum Gehörschutz“ (BGI 823) ist zu beachten.

4.3 Tragen von Hörgeräten

Eingeschaltete Hörgeräte, egal welcher Bauart, verstärken nicht nur den „informationshaltigen Schall“, sondern auch den Störschall am Arbeitsplatz. Daher sollten Hörgeräte in Lärmbereichen möglichst nicht oder nur nach sorgfältiger Prüfung verwendet werden. Sofern Hörgeräte zur Kommunikation mit anderen Personen bzw. zur Wahrnehmung von Warnsignalen notwendig sind, müssen Nutzen und Risiken für den Einzelfall gegen einander abgewogen und folgende Aspekte beachtet werden:

Hörgeräte mit offener Otoplastik (Zusatzbohrung größer 2 mm bzw. Standard-Silikonohrstück mit offenen Segmenten) oder Im-Ohr-Geräte mit offener Gehäuseschale eignen sich grundsätzlich nicht für die Nutzung in Lärmbereichen, da durch die Öffnung Direktschall mit unkontrollierbarem Pegel ans Ohr gelangen kann. In der Regel sind solche offenen Versorgungen, wie sie zunehmend üblich sind, eindeutig als solche erkennbar. In Zweifelsfällen sollte für die Beratung ein Hörgeräteakustiker hinzugezogen werden. Die Nutzung geschlossener bzw. weitgehend geschlossener (Zusatzbohrung kleiner 2 mm) Hörgeräteversorgungen

ist in Lärmbereichen nur dann sinnvoll und zulässig, wenn der Nutzer subjektiv profitiert und der betreuende Hörgeräteakustiker zuvor eine ausreichende Limitierung des Ausgangspegels bescheinigt hat.

In Sonderfällen kann die Nutzung von eingeschalteten Hörgeräten unter Kapselgehörschutz sinnvoll sein, sofern das rückkopplungsfrei möglich ist und der korrekte Sitz des Kapselgehörschutzes dadurch nicht gefährdet ist. Auch bei solchen Lösungen ist die Beratung eines Hörgeräteakustikers einzuholen.

Als individueller Gehörschutz sollten auch geschlossen angepasste Hörgeräte im ausgeschalteten Zustand nicht genutzt werden, da schlechter Sitz oder mangelnde Passform der Otoplastik zu unkontrollierbaren Lecks führen können, die die Schutzwirkung unterlaufen. Zudem ist nicht sicher erkennbar, ob die Hörgeräte ausgeschaltet sind.

4.4 Förderungsmaßnahmen für behinderte Menschen

Der Betriebsarzt sollte vor allem für den Fall der arbeitsmedizinischen Beurteilung „dauernde gesundheitliche Bedenken“ auch über mögliche staatliche Fördermöglichkeiten (Integrationsamt) zur Unterstützung betrieblicher Aufwendungen informiert sein und diese im Betrieb zur Vermeidung einer Kündigung rechtzeitig ins Gespräch bringen. Diese staatlichen Förderungen werden nur für behinderte Menschen gewährt.

4.4.1 Behinderte Menschen

Gehörlose/Schwerhörige gelten nur dann als behinderte Menschen, wenn der von den Versorgungsbehörden festgestellte Grad der Behinderung (GdB) 50 oder mehr beträgt. Der Grad der Behinderung wird durch einen Ausweis bescheinigt.

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten würden, können auf Antrag vom zuständigen Arbeitsamt behinderten Menschen gleichgestellt werden.

4.4.2 Förderungsmaßnahmen für Betriebe

Im Falle von „dauernden gesundheitlichen Bedenken“ kann im Zusammenhang mit der Einstellung von behinderten Menschen, bzw. um eine drohende Kündigung zu vermeiden, die Schaffung neuer geeigneter Arbeitsplätze finanziell gefördert werden.

In der Regel sind vorher andere betriebliche Möglichkeiten zu prüfen: technische Maßnahmen der Lärminderung am Arbeitsplatz, Möglichkeiten der Verringerung des personenbezogenen Tages-Lärmexpositionspegels oder der Spitzenschalldruckpegel, z. B. Lärmpausen, oder unter Umständen der völlige Arbeitsplatzwechsel. Hinzu können Maßnahmen zur Sicherung der notwendigen Kommunikationskompetenz im Umgang mit Personen im Betrieb oder außerhalb gefördert werden.

Eine damit verbundene behinderungsbedingte Minderung der Arbeitsleistung kann durch Zuschüsse ausgeglichen bzw. die Zusatzkosten für technische Maßnahmen, personelle Maßnahmen wie Arbeitsassistenz oder notwendige Umschulungs- und Fortbildungskosten können bis zu 100 Prozent übernommen werden.

Die Mittel stammen, ebenso wie mögliche Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (Auskunft erteilen die Integrationsämter bzw. das Arbeitsamt).

Kapitel 5

Literaturhinweise

Lazarus, H.; Lazarus-Mainka, G. und Schubeius, M.: Sprachliche Kommunikation unter Lärm. Ludwigshafen (Rhein) (1985). Übersichtsarbeit zur Verständlichkeit von Sprache in verdeckenden Umgebungsgereäuschen, auch zur Problematik der Sprachverständlichkeit im Lärm beim Tragen von Gehörschützern

Plath, P.: Das Hörorgan und seine Funktion. Berlin (1992). Enthält eine Zusammenfassung zu Hörgeräten und zur Hörgeräteanpassung

Schlörhauser: Das hörgeschädigte Kind. In: Berendes, Link, Zöllner: HNO-Heilkunde in Praxis und Klinik, Band 6, Ohr II, 49 bis 49.58, Stuttgart (1980). Zu physischen, sozialen und psychischen Problemen des Hörbehinderten

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Hauptfürsorgestellten in Münster: Der Neue hört nicht. Münster (1994)

DGUV (Hrsg.): DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Gentner Verlag, Stuttgart, 5. Auflage 2010

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Behindertengleichstellungsgesetz

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung TRLV Lärm

BG-Information „Ärztliche Beratung zum Gehörschutz“ (BGI 823)

BG-Information „Gehörschützer-Kurzinformation für Personen mit Hörverlust“ (BGI 686)

BG-Regel „Benutzung von Gehörschutz“ (BGR/GUV-R 194)

DIN EN 457 „Sicherheit von Maschinen; Akustische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung“ (ISO 7731, 1986 modifiziert), Beuth Verlag, Berlin (1992)

DIN EN 981 „Sicherheit von Maschinen; System akustischer und optischer Gefahrensignale und anderer Informationssignale“, Beuth Verlag Berlin (1996)

Königsteiner Merkblatt – Empfehlungen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Begutachtung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit*

*) Neufassung als „Königsteiner Merkblatt“ in Vorbereitung

Kapitel 6

Kontakte

www.integrationsaemter.de

BIH – Bundesarbeitsgemeinschaft der
Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 8107-901 und -902
Fax: 0721 8107-903
E-Mail: bih@integrationsaemter.de

Gebärdensprachdolmetscher-
Vermittlungszentralen der Landesverbände
der Gehörlosen e.V.

Anhang

Muster eines Formulars für die gutachtliche Bescheinigung der Taubheit ohne nutzbare Hörreste*

Hals-Nasen-Ohren-Fachärztliche Feststellung einer Taubheit ohne nutzbare Hörreste

Bei Herrn, Frau

Name Vorname geb. am

wohnhaft

wurde durch (eine) Hals-Nasen-Ohren-fachärztliche(n) Untersuchung(en)



am

nach Ton- und Sprachaudiogramm eine Gehörlosigkeit ohne verwertbare Hörreste festgestellt.

Der Befund wurde durch objektive Hörprüfung, z. B. ERA, Prüfung der Otoakustischen Emissionen, bestätigt.

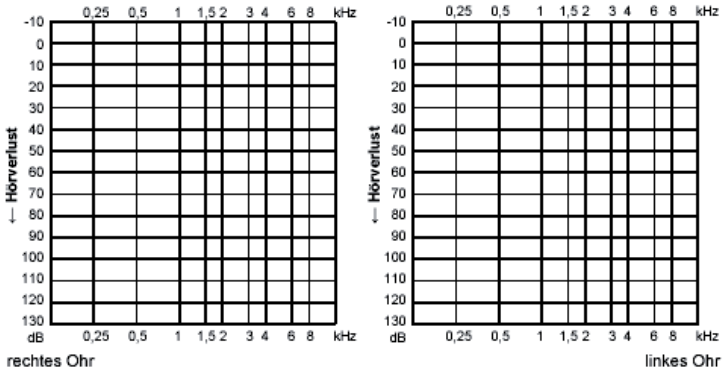
Untersuchungsarten Datum

OTOSKOPIEBEFUND

RECHTS	Äußerer Gehörgang	LINKS		RECHTS	Trommelfell	LINKS	
<input type="checkbox"/>	Unauffällig	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Unauffällig	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sehr eng	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Zentral defekt	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Feucht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Randständig defekt	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	Zustand nach Operation	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	Nicht zu beurteilen	<input type="checkbox"/>	

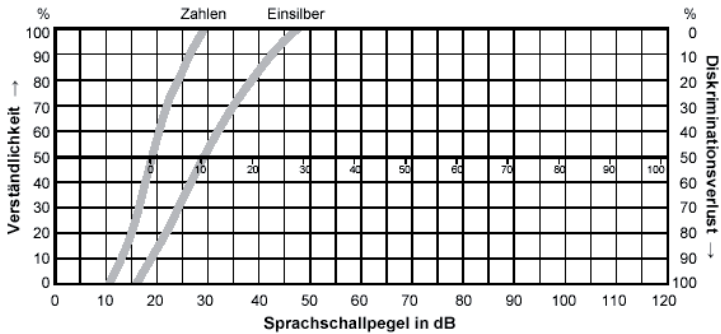
*) zu beziehen über die DGUV-Publikationsdatenbank unter www.dguv.de/publikationen

TONAUDIOGRAMM vom



SPRACHAUDIOGRAMM vom

rechtes Ohr Linkes Ohr



Eine Verbesserung der Spracherkennung durch Hörgeräte ist möglich
 wurde versucht und ließ sich nicht erreichen

Eine Gehörgefährdung durch Lärmeinwirkung ist bei dem/der Versicherten
 nicht zu erwarten.

.....

....., den
 Ort Datum

Unterschrift und Stempel des Hals-Nasen-Ohrenarztes

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Telefon: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Ausschuss „Arbeitsmedizin“
der DGUV